

Hinweise zu Rechnungen und Zahlungsnachweisen

Die im Rahmen der Förderung geltend gemachten Ausgaben sind durch Rechnungen und Zahlungsnachweise, die der Bewilligungsbehörde grundsätzlich mit dem Auszahlungsantrag im Original vorzulegen sind, zu belegen.

Rechnungen

Rechnungen müssen alle im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten.

Der abgerechnete Liefer- oder Leistungsumfang muss (auch bei Abschlags-/Teilrechnungen) in der Rechnung oder in mit der Rechnung vorgelegten Unterlagen bestimmt oder durch Bezugnahme auf eine der Auftragserteilung zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung (z. B. Leistungsverzeichnis Langtext) bestimmbar sein.

Die abgerechneten Leistungen müssen bereits tatsächlich erbracht und die Rechnungen vom Zuwendungsempfänger bezahlt worden sein.

Folgende Rechnungsbelege werden anerkannt:

- Originale von Rechnungen
- Ausdrucke elektronisch übermittelter Rechnungen
 - ➔ Die Rechnungen sind in dem elektronischen Format der Ausstellung bzw. des Empfangs einschließlich der Übermittlungsmail bzw. Zugangsmail zur Einstellung der Rechnung während der Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren; die Lesbarkeit ist während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.
- Originale von sonstigen Kaufbelegen (Kassenbon, Quittung)
 - ➔ Sonstige Kaufbelege werden nur anerkannt, soweit der Kaufgegenstand eindeutig erkennbar ist.

Bei Gebietskörperschaften werden, soweit ausschließlich eine elektronische Datenhaltung (z. B. durch elektronische Dokumentenmanagementverfahren) erfolgt, auch Ausdrucke elektronisch aufbewahrter Rechnungsbelege anerkannt. Die elektronische Aufbewahrung und Lesbarkeit ist während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten

Zahlungsnachweise

Folgende Zahlungsnachweise werden anerkannt:

- Originale von Kontoauszügen
- Ausdrucke elektronischer Kontoauszüge
 - ➔ Die Kontoauszüge sind in dem elektronischen Format während der Dauer der im Zuwendungsbescheid festgelegten Aufbewahrungsfrist auf einem Datenträger aufzubewahren; die Lesbarkeit ist während der Dauer der Aufbewahrungsfrist zu gewährleisten.
- Originale von Belegen über Barzahlungen (Kassenbon, Quittung) bis 500 Euro
- Originale von Belegen über EC-Karten- oder Kreditkartenzahlungen

Aus den Kontoauszügen müssen mindestens folgende Angaben hervorgehen: Name des Kontoinhabers, Kontonummer und Bankleitzahl oder BIC und IBAN, Datum der Auszugserstellung und die die geltend gemachten Ausgaben betreffenden Buchungsposten mit Buchungsdatum, Zahlungsempfänger, Verwendungszweck und Betrag.

Bei Gebietskörperschaften werden anstelle der Originale von Kontoauszügen auch beglaubigte Kopien anerkannt.